

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

ABSCHNITT 1: IDENTIFIKATION DES STOFFES/GEMISCHES UND DER GESELLSCHAFT/DES BETRIEBES

1.1 Produktidentifikator

Handelsbezeichnung:

MOGUL TRANS ATF DII

Chemische Bezeichnung:

Gemisch

Registrierungsnummer:

Gibt es nicht

Indexnummer:

Gibt es nicht

1.2 Zugehörige bestimmte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und nicht empfohlene Verwendung

Getriebeöl für Fahrzeuge

1.3 Detaillierte Angaben über den Zulieferer des Sicherheitsblattes

Bezeichnung: PARAMO, a.s.
Sitz: Přerovská 560, 530 06 Pardubice
Identifikationsnummer: 48173355
Telefon: +420 466 810 111
Fax: +420 466 335 019
E-Mail: paramo@paramo.cz
Internetseite: www.paramo.cz
Für das SB verantwortliche Person: Ladislava Víchová, ladislava.vichova@paramo.cz

1.4 Telefonnummern für dringliche Situationen

Dispatcher PARAMO, a.s.: +420 466 303 175
Toxikologisches Informationszentrum: Na Bojišti 1, 128 08 Praha 2, Tel. für die Tschechische Republik (24 h täglich): 224 919 293, 224 915 402, 224 914 575
TRINS (Transportinformations- und Unfallsystem) Tel. +420 476 709 826

ABSCHNITT 2: IDENTIFIKATION DER GEFAHREN

2.1 Klassifizierung des Stoffes oder Gemisches

Gemäß der Richtlinie 1999/45/ES (DPD) wird das Produkt als gefährlich klassifiziert.

Gefährlich für die Umwelt, R 52/53

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenwarnsymbol: keine

Gefahrenindikation: gefährlich für die Umwelt

R-Satz: 52/53

S-Satz: 61

Die vollständigen Texte der R-Sätze und S-Sätze sind unter Abschnitt 16 angeführt.

Gefährliche Komponenten, die auf der Etikette angeführt werden müssen

1 - (terc.dodecylthio) Propan-2-ol und Kalziumsulfonat – kann eine allergische Reaktion

2.3 Weitere Gefahren

Ist kein persistenter Stoff, bioakkumulativ und toxisch oder hoch persistent und hoch bioakkumulativ gemäß den Kriterien in der Anlage XIII. der ES (PBT, vPvB) Verordnung.

Entflammbare Flüssigkeit. Feuergefahr droht im Fall der Erhitzung über den Flammpunkt. Bei einer langfristigen, resp. Oftmals wiederholten Exposition kann sie eine Sensibilisierung der Haut verursachen. Die Inhalation des Ölnebels kann die Atemwege reizen. Ist schädlich für Wasserorganismen, kann langfristige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER DIE KOMPONENTEN

3.1 Stoffe

Es handelt sich um keinen Stoff.

3.2 Gemische

Chemische Stoffe des Produktes mit gefährlichen Eigenschaften

Gemäß der Verordnung (ES) 1272/2008, in der gültigen Fassung

CHL Bezeichnung	CHL Gehalt im Produkt in %	ES Nummer	Kode der Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie/H-Sätze	Reg. Nummer
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige	3,3	265-156-6	Asp. Tox. 1, H304	nicht verfügbar
1-(terc.dodecylthio)propan-2-ol	0,534	266-582-5	Skin, Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	01-2119953277-30
Thiopen, tetrahydro-.1,1-dioxid, 3-(C9-11-isoalkoxy) Derivate	0,534	800-172-4	Aquatic Chronic 2, H411	nicht verfügbar
Benzol, Polypropen Derivate, sulfonierten, Calcium	0,534	polymer	Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319	nicht verfügbar
*Mineralöle	Expositionsgrenzwerte siehe Art. 8.1.			01-2119486951-26
*Die Basisöle haben einen DMSO Wert von weniger als 3 %, deswegen werden sie nicht als karzinogen und mutagen klassifiziert.				

Gemäß der Richtlinie 67/548/EHS (DSD), in der gültigen Fassung

CHL Bezeichnung	CHL Gehalt im Produkt in %	ES Nummer	Symbole/R-Sätze	Reg. Nummer
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige	3,3	265-156-6	Xn/65	nicht verfügbar
1-(terc.dodecylthio)propan-2-ol	0,534	266-582-5	Xi/43, N/50/53	01-2119953277-30
Thiopen, tetrahydro-.1,1-dioxid, 3-(C9-11-isoalkoxy) Derivate	0,534	800-172-4	N/51/53	nicht verfügbar
Benzol, Polypropen Derivate, sulfonierten, Calcium	0,534	polymer	Xi/43	nicht verfügbar
Mineralöle	Expositionsgrenzwerte siehe Art. 8.1.			01-2119486951-26
Die Basisöle haben einen DMSO Wert von weniger als 3 %, deswegen werden sie nicht als karzinogen und mutagen klassifiziert.				

Weitere Informationen

Festgelegte Expositionsgrenzwerte der Gemeinschaft für Arbeitsumgebungen siehe Punkt 8.1

ABSCHNITT 4: ANWEISUNGEN FÜR DIE ERSTE HILFE

4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe

Bei der Ersten Hilfe dem Betroffenen enge Kleidungsstücke lockern, warm und ruhig halten. Falls der Betroffene bei Bewusstsein ist, in die stabile Lage bringen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Im Fall eines Herzstillstandes beim Betroffenen eine Herzmassage durchführen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Falls der Betroffene nicht bei Bewusstsein ist und atmet, diesen in die stabile Lage bringen und ärztliche Hilfe herbeirufen.

Die Erste Hilfe Anweisungen werden nach den einzelnen Expositionsarten aufgeteilt:

Exposition durch Einatmen: Im Fall der Einatmung von Aerosol den Betroffenen in die frische Luft bringen.

Hautkontakt: Bei Hautkontakt mit dem Mittel, die betroffene Stelle sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen, mit einer geeigneten Creme behandeln.

Augenreizung: Kontrollieren ob der Betroffene Kontaktlinsen trägt, wenn ja, diese entfernen. Die Augen mit einer ausreichenden Wassermenge (wenn möglich lauwarmes Wasser) mindestens 15 Minuten spülen. Im Fall, dass die Reizung anhält ärztliche Hilfe aufsuchen.

Einnahme: Den Mund mit Wasser spülen, nie Erbrechen herbeiführen.

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

4.2 Die wichtigsten akuten und verspäteten Symptome und Wirkungen

Keine.

4.3 Anweisungen betreffend die sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlungen

Inhalation: Kontrollieren Sie die Atmung und die Pulsfrequenz des Betroffenen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einnahme und Einatmung: Erbrechen und Magenspülungen sind kontraindizierend. Die Anwendung von Die Applikation von medizinischer Kohle ist ineffektiv. Der Betroffene wird ununterbrochen für die Dauer von 48 bis 72 Stunden beaufsichtigt. Die Anzeichen eines Lungenödems beginnen 6 Stunden nach der Einnahme oder Einatmung und halten mindestens 48 bis 72 Stunden an.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDLÖSCHUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schwerer, mittlerer, leichter Luftschaum, Löschpulver, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl (nur zum Kühlen einsetzen).

5.2 Besondere Gefahren aufgrund des Stoffes oder Gemische

Brandrückstände und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Anweisungen für die Feuerwehr

Die Einsatzkräfte, die Rauch oder Gasen Ausgesetzt sind, müssen mit einem Atem- und Augenschutz ausgerüstet sein. Bei Einsätzen in geschlossenen Räumen muss ein isolierter Atemschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN IM FALL EINER ZUFÄLLIGEN ENTWEICHUNG

6.1 Maßnahmen zum Schutz von Personen, Schutzmittel und Vorgehensweisen in Notfällen

Vorbeugung der Verunreinigung von Kleidungsstücken und Schuhen mit dem Produkt und des Kontaktes mit der Haut und den Augen. Geeignete Schutzkleidung tragen, verschmutzte Kleidung sofort wechseln. Größere Entweichungen können falls möglich mit Schaum bedeckt werden, um die Entstehung von Dämpfen und Aerosolen zu verhindern. Lüftung des betroffenen Raumes sicherstellen. Alle Personen, die sich nicht an den Rettungsarbeiten beteiligen in eine ausreichende Entfernung bringen.

6.2 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

So schnell wie möglich eine Ausbreitung der Entweichung und des Eindringens in die Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser und in das Erdreich verhindern, am besten durch die Abgrenzung der Fläche (Dämme, Schutzwälle, Verschluss der Kanaleinlässe). Die zuständigen Organe verständigen.

6.3 Methoden und Material zur Verhinderung des Entweichens und zur Reinigung

Im Fall des Entweichens lokalisieren, und wenn möglich, das Produkt abpumpen oder das Produkt mechanisch entfernen, von Wasseroberflächen abziehen. Reste oder geringere Mengen vom Wassersorbent aufsaugen lassen (Vapex, Chezacarb, Sägespäne, Sand) und in geeignete und beschriftete Behälter zur Übergabe zur Entsorgung im Einklang mit der geltenden Legislative für Abfälle aufbewahren.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Außer den in diesem Abschnitt angeführten Anweisungen werden weitere wichtige Informationen auch in Abschnitt 8 – Einschränkung der Exposition und in Abschnitt 13 – Anweisungen zur Beseitigung angeführt.

ABSCHNITT 7: VERFAHRENSWEISE UND LAGERUNG

7.1 Maßnahmen für eine sichere Verfahrensweise

Das Objekt muss gemäß dem zugehörigen Standard ČSN 75 3415 ausgestattet sein. Bei der Manipulation müssen alle Brandschutzmaßnahmen eingehalten werden. Weiter muss man sich vor der Möglichkeit der Einatmung von Dämpfen oder Aerosolen, der Benetzung der Haut und der Augen schützen. Bei der Manipulation mit schweren Verpackungen muss eine geeignete Manipulationstechnik verwendet und ein Ausrutschen verhindert werden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung der Stoffe und Gemische einschließlich nicht kompatibler Stoffe und Gemische

Lagerung in gut verschlossenen Verpackungen und an Stellen, die vor Regen, Staub, Wärme und anderen Witterungseinflüssen geschützt sind. Die maximale Lagertemperatur beträgt 40 °C. Vor einem Eindringen von Wasser schützen.

7.3 Spezifische Endverwendung

Ist zum Schmieren von mechanisch geschalteten Getrieben mit einer stirnseitigen oder spiralförmigen Verzahnung bestimmt.

ABSCHNITT 8: EINGESCHRÄNKTE EXPOSITIONEN/PERSÖNLICHE SCHUTZMITTEL

8.1 Kontrollparameter

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz (gemäß der Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Slg., in der gültigen Fassung):

Mineralöl:

PEL Mineralöle (Aerosol): 5 mg/m³

NPK-P Mineralöle (Aerosol): 10 mg/m³

Inhalation: langanhaltende Exposition: DNEL Mitarbeiter (Inhalation) gelegentlich= 5,4 mg/m³/8 h (Aerosol)

DNEL Öffentlichkeit (Inhalation) gelegentlich= 1,2 mg/m³/24 h (Aerosol)

8.2 Einschränkung der Exposition

Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, nicht essen, trinken, rauchen. Nach dem Reinigen der Haut mit warmem Wasser und Seife, die betroffene Stelle präventiv mit einer Regenerationscreme behandeln. Diese Informationen ergänzen die bereits in Abschnitt 7 angeführten Tatsachen.

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille, gegebenenfalls ein Gesichtsschutz.

Schutz der Haut: Schutzhandschuhe verwenden, die vor Öl schützen und gemäß EN 374 getestet wurden, am besten aus Nitril- oder Neoprenkautschuk.

Schutz der Atemwege: Nicht notwendig, bei der Entstehung von Aerosol eine Maske mit einem A, AX (braun) oder einen anderen geeigneten Typ zum Schutz vor organischen Gasen und Dämpfen verwenden.

Wärmegefahr: Keine.

Einschränkung der Exposition der Umwelt: Ein Entweichen in die Umwelt muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssigkeit

Farbe: red

Geruch (Duft): geruchsfrei

Geruchsgrenzwert: nicht festgelegt

pH: nicht festgelegt

Schmelzpunkt/Flüssigkeitspunkt: -36 °C

Siedepunkt und Siedebereich: nicht festgelegt

Entflammungspunkt OK: über 180 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht festgelegt

Brennbarkeit (feste Stoffe, Gase): IV. Gefahrenklasse

Obere/untere Grenzwerte der Brennbarkeit oder Explosion: bildet unter normalen Bedingungen keine explosiven Dämpfe

Dampfdruck: < 10 Pa bei 20 °C

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

Dampfdichte:	im Hinblick auf den niedrigen Dampfdruck wird diese nicht festgelegt
Relative Dichte:	870 kg/m ³ bei 15 °C
Löslichkeit:	nicht in Wasser löslich
Aufteilungskoeffizient:	N-Oktanol/Wasser: nicht festgelegt
Selbstentzündungspunkt:	über 265 °C
Zerfallstemperatur:	nicht festgelegt
Viskosität:	min 7,1 mm ² /s bei 100 °C
Explosionseigenschaften:	nicht explosiv
Oxidationseigenschaften:	nicht oxidierend

9.2 Weitere Informationen

Brennpunkt:	über 220 °C
Heizwert:	nicht festgelegt

ABSCHNITT 10: BESTÄNDIGKEIT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität: Bei der vorgeschriebenen Art der Lagerung ist das Mittel stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es finden keine gefährlichen Reaktionen statt.

10.4 Bedingungen, die verhindert werden müssen: Feuerquellen, Berührung mit offenem Feuer.

10.5 Nicht kompatible Materialien: Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zerfallsprodukte: Unter normalen Umständen keine, bei einer Verbrennung mit geringer Luftzufuhr kann Kohlenmonoxid entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen über die toxischen Wirkungen des Stoffes/Gemisches

Akute Toxizität: orale Toxizität (Ratte) LD₅₀ > 5 000 mg/kg (OECD TG 401)
dermale Toxizität (Kaninchen) LD₅₀ > 2 000 mg/kg (OECD TG 402)
Inhalationstoxizität (Ratte) LC₅₀ > 5 000 mg/m³ (OECD TG 403)

Chronische Toxizität: Inhalationstoxizität NOAEL > 220 mg/m³ (OECD 412)

Verätzungen/Hautreizungen: Die OECD TG 404 Testergebnisse haben keine Hautreizungen ergeben.

Schwere Schädigung der Augen/Reizung der Augen: Die OECD TG 405 Testergebnisse haben keine Augenreizungen ergeben.

Sensibilisierung der Atemwege/Sensibilisierung der Haut: Es fehlen Daten zur Sensibilisierung der Atemwege, diese wird jedoch nicht erwartet. Bei der Sensibilisierung der Haut wurden OECD TG 406 Tests durchgeführt, die keine Sensibilisierung ergeben haben.

Mutagenität in Keimzellen: PAU Gehalt < 3 % (IP 346). Die Tests der genetischen Toxizität in vitro und in vivo haben keine Mutagenität in Keimzellen ergeben.

Karzinogenität: PAU Gehalt < 3 % (IP 346). Nicht karzinogen bei dermalen Exposition und Inhalationsexposition.

Toxizität für die Reproduktion: Fertilität – Ratte NOAEL = 1000 mg/kg (OECD TG 421), Entwicklung – NOAEL = 2000 mg/kg (OECD TG 414), der Stoff ist für die Reproduktion nicht toxisch

Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition: nicht festgelegt

Toxizität für spezifische Zielorgane – wiederholte Exposition: nicht festgelegt

Gefahren beim Einatmen: kann beim Einatmen schwerwiegende Lungenschäden verursachen.

ABSCHNITT 12: UMWELTINFORMATIONEN

Aufgrund der Werte der akuten Toxizität wird das Produkt mit dem R-Satz 52/53 als umweltgefährdend klassifiziert.

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

12.1 Toxizität

Akute Toxizität für Gewässer: Fische LL_{50} (96 h) > 100 mg/l, NOEL \geq 100 mg/l (OECD 203)

Algen NOEL (72h) \geq 100 mg/l (OECD 201)

wirbellose Tiere EL_{50} (48 h) > 10 000 mg/l, NOEL \geq 1000 mg/l (OECD 202)

Chronische Toxizität für Gewässer: wirbellose Tiere NOEL (21 Tage) 10 mg/l, Fische NOEL (21 Tage) 10 mg/l

Toxizität für Mikroorganismen und Makroorganismen im Erdreich: Nicht getestet.

12.2 Persistenz und Zerfall: Niedriger biologischer Zerfall.

12.3 Bioakkumulatives Potential: Wird nicht angegeben. Aufgrund des log P o/w Werte ähnlicher Produkte kann ein sehr niedriges Potential erwartet werden.

12.4 Mobilität im Erdreich: Wird nicht erwartet.

12.5 PBT und vPvB Beurteilungsergebnisse: Werden nicht erwartet.

12.6 Andere negative Auswirkungen: Werden nicht erwartet.

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR BESEITIGUNG

13.1 Methoden zum Verfahren mit Abfällen

Entsorgungsarten des Stoffes: Abfälle oder nicht genutzte Reste an eine Person übergeben, die eine Berechtigung zum Verfahren mit Abfällen gemäß dem Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle zum Zweck der Nutzung oder Entsorgung (laut den Anweisungen des Herstellers) besitzt.

Abfallkode: N 13 02 05, im Sorbent: N 15 02 02

Entsorgungsart der kontaminierten Verpackung: Die ordentlich entleerte Verpackung auf einer Deponie für gefährliche Stoffe abgeben. Verpackungen mit Produktresten an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle lagern oder einer Person mit einer Berechtigung zum Verfahren mit Abfällen übergeben.

Rechtsvorschriften für Abfälle: Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in der geltenden Fassung und zusammenhängende Verordnungen und Anordnungen.

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN FÜR DEN TRANSPORT

Benennung und Kennzeichnung gemäß der europäischen Vereinbarung über den Transport von RID/ADR Gefahrgut.

14.1 OSN Nummer: gibt es nicht

14.2 Zugehörige OSN Bezeichnung für die Sendung: gibt es nicht

14.3 Gefahrenklasse für den Transport: gibt es nicht

14.4 Verpackungsgruppe: gibt es nicht

14.5 Umweltgefahr: ja (ohne Symbol)

14.6 Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Nutzer:

Flüssige Ölmittel werden gemäß dem Gesetz über Gewässer als gefährlich erachtet, deswegen ist es aus der Sicht des Schutzes der Qualitätsanforderungen an Oberflächen- und Grundwasser beim Transport größerer Volumen unbedingt notwendig, sich nach den Anweisungen von ČSN 75 3418 zu richten.

14.7 Großtransport gemäß der Anlage II MARPOL 73/78 und der IBC Vorschrift:

Sind nicht für einen Großtransport gemäß diesen Vorschriften bestimmt.

ABSCHNITT 15: INFORMATIONEN ÜBER VORSCHRIFTEN

15.1 Verordnungen betreffend die Sicherheit, Gesundheit und Umwelt/spezifische Rechtsvorschriften betreffend Stoffe oder Gemische

✓ Gesetz über den Schutz der Umluft, in der gültigen Fassung, einschließlich der zusammenhängenden Vorschriften und Anordnungen.

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

Das Produkt ist kein flüchtiger organischer Stoff (VOC) im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Umluft Und der zusammenhängenden Verordnung des Umweltministeriums.

✓ ČSN 65 0201 Brennbare Flüssigkeiten – Produktions-, Lager- und Manipulationsräume

Gemäß ČSN 65 0201 wird das Produkt der IV. Brennbarkeitsklasse zugeordnet.

✓ ČSN 33 0371 Nicht explosive elektrische Einrichtungen – Explosive Gemische – Klassifizierung und Prüfmethode

Gemäß ČSN 33 0771 wird das Produkt der Wärmeklasse T3 zugeordnet.

✓ Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Slg., durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, in der gültigen Fassung festgelegt werden

✓ ČSN 75 3415 Schutz von Gewässern vor Ölstoffen. Objekte zur Manipulation mit Ölstoffen und deren Lagerung

✓ ČSN 75 3418 Schutz von Oberflächen- und Grundwassern vor der Verunreinigung beim Transport von Öl und Ölstoffen mit Straßenfahrzeugen

✓ Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze

✓ Richtlinie des Rates 67/548/EHS betreffend die Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen (DSD)

✓ Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates 1999/45/ES betreffend die Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen (DPD)

✓ Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Bewilligung und Einschränkung von chemischen Stoffen, über die Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH)

✓ Anordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010, durch die die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Bewilligung und Einschränkung von chemischen Stoffen (REACH) geändert wird

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

16.1 Liste der H-Sätze laut der Anordnung (ES) Nr. 1272/2008:

Standardsätze über die Sicherheit H-Sätze

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.2 Liste der R-Sätze und S-Sätze gemäß dem Gesetz Nr. 350/2011 Slg., in der gültigen Fassung:

Standardsätze, die das spezifische Risiko (R-Sätze) kennzeichnen:

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

Standardanweisungen für einen sicheren Umgang (S-Sätze):

S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

16.3 Informationen über Änderungen

✓ Eine Änderung wurde aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Produktes und aufgrund der Gültigkeit der Anordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 durchgeführt.

✓ Version 0.1 – Abänderung art. 3.2, 14.6, 15.1.



SICHERHEITSBLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: MOGUL TRANS ATF DII

Verfassungsdatum: 12. 06. 2013

Datum der Änderung: 13. 11. 2013 (0.1)

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Angaben betreffen nur das angeführte Produkt und entsprechen unseren gegenwärtigen Kenntnissen und Erfahrungen. Für den richtigen Umgang mit dem Produkt ist laut der geltenden Legislative der Nutzer verantwortlich.